

08.04.88

R

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 68. Sitzung am 10. März 1988 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 11/1933 - den von der Abgeordneten Frau Dr. Däubler-Gmelin, Bachmaier, Klein (Dieburg), Dr. Pick, Schmidt (München), Schütz, Singer, Stiegler, Wiefelspütz, Dr. de With, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (§ 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO)
- Drucksache 11/816 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 29.04.88

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), geändert durch § 22 des Gesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), wird wie folgt geändert:

1. § 140 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dem Antrag eines tauben oder stummen Beschuldigten ist zu entsprechen.“

2. In § 142 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 140 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5“ ersetzt durch die Verweisung „§ 140 Abs. 1 Nr. 2 und 5“.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

In § 60 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird die Klammerverweisung wie folgt gefaßt:

„(§ 140 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung)“.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

29.04.88

**Beschluß
des Bundesrates**

zum

Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung

Der Bundesrat hat in seiner 588. Sitzung am 29. April 1988 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. März 1988 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.